

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 422/2022 öffentlich			
Dezernat: II FBL: Herr Lindenlauf AbtL: Herr Manuel Neb Verfasser/in: Frau Crampen		Mitzeichnungen			
Vorgesehene Beratungsfolge					
Gremium					Datum
A.f. Soziales, Finanzen und Liegenschaften					06.12.2022
Rat					19.12.2022

TOP Satzung über die Entsorgung von Abwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen
--

Beschlussvorschlag

Die Gebührenbedarfsberechnung 2023 für die Entsorgung von Abwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen und die Satzung über die Entsorgung von Abwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen werden beschlossen.

Die Gebührenbedarfsberechnung mit den Ansätzen für das Jahr 2023 sowie die Satzung sind Bestandteil des Beschlusses.

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

a) Neufassung der Satzung

Die Ziele der kompletten Neufassung der Satzung sind:

- Anpassung an die fortgeschrittene Rechtsprechung-
- Anpassung an die Gesetzeslage
- Rechtssichere Konkretisierung einzelner Vorschriften

b) Gebührenbedarfsberechnung

Festsetzung von kostendeckenden Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen in 2023 gemäß § 6 KAG NRW in Verbindung mit den §§ 75 und 77 GO NRW.

2. Sachverhalt

a) Neufassung der Satzung

Im Hinblick auf die fortgeführte Rechtsprechung und Gesetzeslage und eine rechtssichere Konkretisierung einzelner Vorschriften ist die „Satzung über die Entsorgung von Abwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen“ komplett neu zu fassen. Grundlage der Anpassung der einzelnen Passagen der Satzung bildet hierbei die geänderte Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen. Dabei ist in Folge der erforderlichen Anpassung der Präambel die Satzung neu zu erlassen.

In der Anlage B ist die derzeit geltende Satzung über die Entsorgung von Abwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen mit den vorgeschlagenen Änderungen der neuen Satzung enthalten. Die nach einem möglichen Beschluss neu aufzunehmenden Änderungen sind in der neuen Satzung grau gekennzeichnet. Die daraus resultierende neue Satzung über die Entsorgung von Abwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen, die Bestandteil des Beschlusses ist, wird in der Anlage C beigelegt

Neben geringfügigen redaktionellen Änderungen, der rechtssicheren Konkretisierung einzelner Begriffe und der Anpassung der einzelnen Paragraphen an das zwischenzeitlich geänderte Landeswas-

sergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) sind im Wesentlichen folgende Anpassungen bei der neuen Satzung erforderlich:

Geschlechtergerechte Formulierung

Der gesamte Satzungstext wurde unter Berücksichtigung der Geschlechtergerechtigkeit aktualisiert.

Geldbuße bei Ordnungswidrigkeiten

Zur Durchsetzung der einzelnen Satzungsbestimmungen können Verstöße als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden. Die mögliche Höhe der Geldbuße erfolgt aus § 123 Abs. 4 des aktuellen LWG NRW und können mit Geldbußen von bis zu 50.000 € festgesetzt werden.

b) Gebührenbedarfsberechnung

Die Verwaltung stellt jährlich für die kostenrechnende Einrichtung „Abwasserentsorgung aus Grundstücksentwässerungsanlagen“ eine Gebührenbedarfsberechnung auf. Diese dient sowohl der Ermittlung der für den Gebührenhaushalt zu erwartenden Kosten und Erlöse als auch der Gebührenkalkulation.

Ausweislich dieser Kalkulation ergeben sich für die derzeit von 18 Privathaushalten und 15 Vereinen, Gewerbe- und Industriebetrieben genutzten Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben für das Jahr 2023 folgende Entsorgungsgebühren:

- Entsorgung von Abwasser mit einer Verunreinigung/einem CSB Wert von bis zu 2.000 mg/l: **100,25 €/cbm** (Erhöhung um 0,97 €/cbm im Vergleich zum Vorjahr)
- Entsorgung von Abwasser mit einer Verunreinigung/einem CSB Wert von 2.001 mg/l bis 30.000 mg/l: **118,76 €/cbm** (Erhöhung um 1,71 €/cbm im Vergleich zum Vorjahr)
- Entsorgung von Abwasser mit einer Verunreinigung/einem CSB Wert ab 30.000 mg/l: **138,83 €/cbm** (Erhöhung um 2,51 €/cbm im Vergleich zum Vorjahr).

Die Gebührenbedarfsberechnung 2023 inklusive detaillierter Erläuterungen sowie der Entwurf der zu beschließenden „Satzung über die Entsorgung von Abwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen“ sind der Sitzungsvorlage als Anlagen A und C beigelegt.

Hauptsächlich begründet sich die Gebührenhöhe durch den Abbau des Defizites in der Sonderrücklage aus dem Jahresabschluss 2019, welches innerhalb von vier Jahren auszugleichen ist.

Die für das Jahr 2023 ermittelten Gebühren für die Abwasserentsorgung aus Grundstücksentwässerungsanlagen basieren auf den in der Gebührenbedarfsberechnung berücksichtigten Kosten und Erlösen. Bei der Beschlussfassung der 2023er Gebührensätze werden somit zugleich die für das kommende Jahr auszuführenden Ansätze festgesetzt.

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

Für den Gebührenhaushalt „Abwasserentsorgung aus Grundstücksentwässerungsanlagen“ sind aufgrund der gesetzlichen Vorschriften des § 6 KAG NRW i. V. m. den §§ 75 und 77 GO NRW zwingend kostendeckende Gebühren zu erheben

Durch den Nichterlass der Satzung wird auf eine rechtssichere Anpassung verzichtet.

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

Der zu finanzierende Deckungsbedarf der kostenrechnenden Einrichtung „Abwasserentsorgung aus Grundstücksentwässerungsanlagen“ wird durch entsprechende den Gebührenpflichtigen per Bescheid in Rechnung zu stellende Gebühren gedeckt.

5. Darstellung der klimaschutzrelevanten Auswirkungen (ab 1. Quartal 2021)

Entfällt

6. Bürgerbeteiligung

Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben entfällt eine Bürgerbeteiligung.

7. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

Entfällt